

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.2018 des Kreises Wesel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen -Abfallgebührensatzung - vom 12.12.2023

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV.NRW.2021) -KrO-, in der z. Z. geltenden Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712/SGV. NRW. 610) -KAG-, in der z. Zt. geltenden Fassung und der Abfallsatzung des Kreises Wesel in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Wesel in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 4, Satz 2 und Satz 3 werden geändert und erhalten folgende neue Fassung:

- 4) Stichtag für die Einwohnerzahl ist der 31.12.2022. Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ergeben sich aus dem Mittelwert der vier Quartale des Jahres 2022.

§ 1 Abs. 6, Satz 1 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

- 6) Gebührenmaßstab für die Benutzungsgebühr nach Abs. 3 ist die Einwohnerzahl je Kommune (Datenquelle: IT.NRW.de) zum Stichtag 31.12.2022.

§ 1 Abs. 7, Satz 1 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

- 7) Bei der Anlieferung von Siedlungsabfällen im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 Gewerbeabfallverordnung,- es handelt sich um Siedlungsabfälle mit der Abfallschlüsselnummer 200301, soweit diese nach Art und Menge mit den Abfällen aus privaten Haushalten vergleichbar sind -, durch andere, nicht kommunale Anlieferer erhebt der Kreis eine Benutzungsgebühr.

Artikel 2

§ 4 Abs. 1, 3 werden geändert und erhalten folgende neue Fassung:

- 1) Der Grundgebührensatz nach § 1 Abs. 2, 4 beträgt 2,50 € je Einwohner und 1,54 € je sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem.
- 3) Der Gebührensatz nach § 1 Abs. 3, 6 für die Benutzung der Wertstoffsammlung beträgt 1,65 € je Einwohner.

Artikel 3

Die Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung wird in die dieser 3. Änderungssatzung als Anlage beigefügte Fassung geändert.

Artikel 4

Diese Änderungsgebührensatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.